

Tit. A.I.1.2.1 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.1.2 – Sonstige
Versicherungspflichtige**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.2.1 RdSchr. 97h – Jugendliche und [jetzt] behinderte Menschen

(1) Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III unterliegen jugendliche [jetzt] behinderte Menschen, die in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Berufsbildungswerken, an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Arbeitslosenversicherungspflicht. Der Begriff des jugendlichen [jetzt] behinderten Menschen ist so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handelt, die keinen Anspruch auf Übergangsgeld wegen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben; die Volljährigkeit des behinderten Menschen ist unerheblich. Zu den Einrichtungen für [jetzt] behinderte Menschen gehören alle Einrichtungen - ggf. auch Betriebe -, in denen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt werden. Des Weiteren werden nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Personen der Arbeitslosenversicherungspflicht unterstellt, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.

(2) . . . [jetzt] Dieser Personenkreis aber nicht den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Dem § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in etwa vergleichbare Vorschriften bestehen für die Kranken- und Pflegeversicherung in § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB V bzw. in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 SGB XI sowie in § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für die Rentenversicherung.